

# RECHTSORDNUNG (RO)

## I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die RO basiert auf den Bestimmungen der Satzung des VMV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Die RO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des VMV. Diese wird tätig
  - a) als Organ des VMV, soweit Strafen ausgesprochen werden,
  - b) im Übrigen als Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung.

## II. Aufgaben, Instanzen, Zuständigkeit und Befugnisse der Verbandsgerichtsbarkeit

### 2. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist ausschließlich zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen des VMV, zwischen Mitgliedsvereinen des VMV und Organen des VMV sowie zwischen Organen des VMV, auch soweit es vertraglich geregelt ist,
- 2.2 die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen des VMV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht im Wege der abstrakten Normenkontrolle,
- 2.3 die Feststellung von Verstößen der Organe des VMV, eines Mitglieds des Vorstandes, des Präsidiums oder eines Mitgliedsvereines des VMV gegen die Satzung oder die Ordnungen des VMV,
- 2.4 die Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem und sportschädigendem Verhalten, wie z.B. von
  - a) groben Pflichtverletzungen trotz wiederholter Ermahnung,
  - b) groben Verstößen gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze sowie die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme,
- 2.5 die Ahndung von Verstößen gegen
  - a) die Satzung und Ordnungen des VMV
  - b) Entscheidungen der Organe des VMV
- 2.6 die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr im Rahmen der Zuständigkeit des VMV, insbesondere
  - a) gegen Entscheidungen des Landesspielwartes,
  - b) gegen Entscheidungen sonstiger Organe des VMV im Spielverkehr,
  - c) gegen die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr durch den

Landesspielwart oder sonst zuständiger Organe des VMV,

2.7 die Regelung von Streitigkeiten im Beachvolleyball

- a) gegen Entscheidungen des VMV und seiner Beauftragten im Spielverkehr,
- b) gegen die Ablehnung einer Entscheidung des VMV und seiner Beauftragten im Spielverkehr.

### **3. Spruchkörper**

3.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit besteht aus

- a) dem Verbandsgericht
- b) der Spruchkammer.

3.2 Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sofern keine Beisitzer gewählt sind oder die Funktion nicht besetzt ist, entscheidet der Vorsitzende im Sinne eines Einzelrichters.

3.3 Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sofern keine Beisitzer gewählt sind oder die Funktion nicht besetzt ist, entscheidet der Vorsitzende im Sinne eines Einzelrichters.

3.4 Die Spruchkammer ist als Eingangsinstanz zuständig für alle Streitigkeiten gemäß Ziff. 2.4 bis 2.7 der Rechtsordnung.

3.5 Die Mitglieder der Spruchkörper sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des VMV unterworfen.

3.6 Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist ein Verfahren ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen in der alten Besetzung des Spruchkörpers abzuschließen.

3.7 Die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Spruchkörper sind endgültig und für alle Mitglieder sowie zuständigen Organe verbindlich. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese anzuerkennen und umzusetzen.

### **4. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:**

4.1. in erster Instanz

4.1.1 durch das Verbandsgericht in den Fällen nach Ziff. 2.1 und 2.2

4.1.2 in den übrigen Fällen, insbesondere nach 2.3 bis 2.7 durch die Spruchkammer

4.2 in zweiter Instanz durch das Verbandsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen der Spruchkammer.

**5. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:**

- 5.1 die Mitglieder der Organe des VMV,
- 5.2 die Mitgliedsvereine des VMV sowie deren Mitglieder,
- 5.3 die Teilnehmer am Spielbetrieb des VMV.

**6. Als Strafen können ausgesprochen werden:**

- 6.1 gegen Personen:
  - 6.1.1 Verwarnung,
  - 6.1.2 Verweis,
  - 6.1.3 Geldstrafe bis zu 1.000 €
  - 6.1.4 zeitliche oder dauernde Spiellersperre,
  - 6.1.5 zeitliche oder dauernde Amtssperre auf VMV-Ebene.
- 6.2 gegen Mitgliedsvereine bzw. jeweils deren Mannschaften:
  - 6.2.1 Spielsperre,
  - 6.2.2 Punkteabzug,
  - 6.2.3 Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
  - 6.2.4 Geldstrafe bis zu 1.000 €,
  - 6.2.5 Ersatz von Auslagen anderer Vereine.

**III. Verfahren****7. Die Einleitung eines Verfahrens vor einem Spruchkörper erfolgt auf schriftlichen Antrag.**

- 7.1 Antragsberechtigt sind:
  - 7.1.1 Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums des VMV,
  - 7.1.2 Mitglieder der Ausschüsse des VMV in Angelegenheiten, die ihren Ausschuss betreffen, nach 2.1 und 2.3,
  - 7.1.3 Mitgliedsvereine des VMV, die ein eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung in einem Streitfall gemäß 2.2 und 2.6 haben,
  - 7.1.4 Mitglieder von Mitgliedsvereinen des VMV, soweit sie von einer Maßnahme oder Entscheidung eines Organes des VMV unmittelbar betroffen sind. Wirkt sich eine Maßnahme oder Entscheidung auf einen Dritten aus, ohne dass es

bei der Maßnahme oder Entscheidung um dessen Rechte oder Pflichten ging, so hat dieser kein eigenes Antragsrecht.

- 7.2 Beteiligte an einem Verfahren sind weiterhin diejenigen Personen und Organe, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.

Der Vorstand des VMV kann ein Vorstandsmitglied bestimmen, das in allen Verfahren berechtigt ist, die Interessen des VMV zu vertreten. Das betreffende Vorstandsmitglied unterliegt den Beschlüssen des Vorstands.

- 7.3 Vertretung in Verfahren

- 7.3.1 Personen, die Anträge im Namen von Vereinen oder Mitgliedern von Vereinen stellen, haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen des Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage nach Anforderung nachzuweisen. Der Nachweis soll nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsberechtigung bestehen.

- 7.3.2 Beteiligte können sich im Verfahren vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Aufwendungen, die dem Vertretenen durch die Vertretung entstehen, werden in keinem Fall erstattet.

- 7.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist in dreifacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Benennung der Beweismittel und unter Beifügung einer Kopie des Einzahlungsbelegs an die VMV-Geschäftsstelle zu richten, die diesen unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Spruchkörpers oder dessen Vertreter weiterleitet. Die fällige Gebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des VMV einzuzahlen.

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann ebenso wie während des Verfahrens erforderliche Schriftsätze vorab per E-Mail an Spruchkammer/Verbandsgericht gesandt werden, soweit eine schriftliche Ausfertigung innerhalb der erforderlichen Frist nachgereicht wird.

- 7.5 Fristen

- 7.5.1 Die Frist zur Stellung eines Antrags beträgt bei Anträgen

- a) nach 2.3, 2.4 und 2.5 sechs Monate
- b) nach 2.6 und 2.7 zwei Wochen seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung.

- 7.5.2 Die Frist wird auch gewahrt, wenn ein Antrag abweichend von 7.4 Satz 1 direkt dem zuständigen Spruchkörpervorsitzenden zugegangen ist. In diesem Fall ist der Geschäftsstelle eine Mehrfertigung des Antrags zuzuleiten.

- 7.5.3 Die Frist beginnt bei beschwerenden Entscheidungen 3 Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.

- 7.6 Die Spruchkörper werden durch den jeweiligen Vorsitzenden tätig.

- 7.7 Ein Spruchkörper-Mitglied ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes verhin-

dert in Angelegenheiten,

7.7.1 die in §§ 41 und 42 der Zivilprozessordnung aufgezählt sind,

7.7.2 in denen der Verein, dem es angehört, beteiligt ist.

7.8 Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung des Verfahrens durch gütliche Einigung anstreben. Ist dies nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen Beteiligter.

7.9 Der Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Alle Verfahrensbeteiligten sind gehalten, sich dem unterzuordnen.

7.10 Einstweilige Anordnung

7.10.1 Der Spruchkörpervorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens. Durch einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.

7.10.2 Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen; die Begründung für den Antrag in der Hauptsache kann bis 14 Tage nach Zugang der einstweiligen Anordnung nachgereicht werden. Im Übrigen gilt Ziff. 7.4 entsprechend.

7.10.3 Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der Spruchkörper die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abändern, vorübergehend außer Kraft setzen oder aufheben. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7.11 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel schriftlich. Die Entscheidungsgründe werden vom Vorsitzenden abgesetzt und unterschrieben.

7.12 Mündliche Verhandlung

7.12.1 Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Er soll dies tun, wenn eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt ist.

7.12.2 Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden unter Angabe

- a) von Zeit und Ort der Verhandlung
- b) der geladenen Zeugen

7.13 Die Verhandlungen sind öffentlich.

7.14 Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 7.15 Der Spruchkörper kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeigneten Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen nicht geladene Zeugen stellen.
- 7.16 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.
- 7.17 Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 7.18 Die Verhandlung schließt mit der Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung.
- 7.19 Jede Entscheidung - auch für den Fall der Einstellung des Verfahrens - ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- 7.20 Entscheidungen der Spruchkörper
- 7.20.1 Die schriftliche Entscheidung hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
  - b) die Bezeichnung des erkennenden Spruchkörpers und den Namen des Vorsitzenden,
  - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
  - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergibt,
  - e) die Entscheidungsgründe,
  - f) die Rechtsmittelbelehrung.
- 7.20.2 Die Entscheidung ist im Original vom Vorsitzenden der erkennenden Instanz zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- 7.20.3 Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung beschwert ist, per Einschreiben zuzusenden. Alle übrigen Beteiligten (und der Vorsitzende des Verbandsgerichts bei Entscheidungen der Spruchkammer) erhalten weitere Abschriften.
- 7.20.4 Die Spruchkammer und das Verbandsgericht veröffentlichen Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung im amtlichen Organ des VMV.
- 7.20.5 Von jeder Entscheidung der Spruchkörper ist eine Mehrausfertigung der Geschäftsstelle des VMV zuzuleiten, die diese verwahrt und in begründeten Fällen Einsicht gewährt.

#### **IV. Rechtsmittel**

- 8.1 Die Berufung findet gegen Entscheidungen der Spruchkammer statt. Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbstständig anfechtbar.

- 8.2 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Spruchkammer einzulegen.
- 8.3 Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann jedoch auf gesonderten Antrag hin vor der endgültigen Entscheidung die Wirksamkeit im ganzen oder in einzelnen Teilen einstweilen aussetzen. Er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben.
- 8.4 Streitigkeiten nach 2.3 müssen in einer Frist von 3 Wochen verhandelt werden.
- 8.5.1 Das Berufungsverfahren ist keine Tatsacheninstanz. Neuer Tatsachenvortrag ist daher ausgeschlossen. Das Verbandsgericht hat von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen. Diese unterliegen lediglich einer rechtlichen Würdigung.
- 8.5.2 Ist das Verbandsgericht der Auffassung, dass der von der Spruchkammer festgestellte Sachverhalt offensichtlich unvollständig oder unrichtig ist, verweist es die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Spruchkammer.
- 8.5.3 Ist eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt, kann das Verbandsgericht von 8.5.1 und 8.5.2 abweichen.
- 8.6 Bei Versäumnis der Berufungsfrist oder der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren ist die Berufung, sofern nicht ein unverschuldetes Verhalten nachgewiesen wird, als unzulässig zu verwerfen.
- 8.7 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- 8.7.1 auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
- 8.7.2 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene endgültige Entscheidung,
- 8.7.3 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Angelegenheit an die Spruchkammer.

## **V. Wiedereinsetzung**

9. Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe, spätestens innerhalb von zwei Wochen gestellt werden. Er ist unter Nennung von Beweismitteln zu begründen. Gegen die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung abgelehnt wurde, ist kein Rechtsmittel gegeben.

## **VI. Kosten**

- 10.1 An Kosten entstehen Gebühren und Auslagen (tatsächlich entstandene Kos-

ten). Die Kosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei Antragsrücknahme sind dem VMV die Auslagen zu ersetzen. Die Gebühren können in angemessenem Umfang erstattet werden.

10.2 Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.

11. Gebühren

Für die Einleitung von Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten

11.1 Verfahren vor der Spruchkammer 50 €

11.2 Verfahren vor dem Verbandsgericht 75 €

11.3 Wird eine einstweilige Anordnung beantragt, so erhöhen sich die Gebühren

- vor der Spruchkammer um 50 €

- vor dem Verbandsgericht um 75 €

12. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit eine Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt.

Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von 1 Monat tätig oder ist der Fall nicht innerhalb von 2 Monaten bestandskräftig abgeschlossen, kann sich der VMV nicht auf Satz 1 berufen. Bei Erlass von einstweiligen Anordnungen beträgt die Frist maximal 1 Monat.

13. Die Möglichkeit, Anträge gemäß 2.1 bis 2.7 zu stellen, verjährt nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Spieljahres, in dem sich der zu entscheidende Vorgang ereignet hat. Anträge gemäß 2.6 sind bis spätestens 1 Monat nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde oder des Meisterschafts- oder Pokalspiels einzureichen. Anträge gemäß 2.7 sind spätestens 3 Monate nach dem maßgebenden Ereignis einzureichen. Für andere Anträge, die den Spielverkehr betreffen, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

## VII. Schlussbestimmungen

14. Diese Ordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Sie wurde vom VMV-Verbandstag am 19.06.2013 verabschiedet.